

EU-Kontrollgerätepflicht ab 1.7.2026 für Fahrzeuge ab 2,5 Tonnen (hzG) bei grenzüberschreitenden Fahrten

Ab 1. Juli 2026 müssen auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung - wenn ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) 2,5 t übersteigt - mit einem **Kontrollgerät** der neuesten Generation und Version (**Smart Tacho 2**) ausgerüstet sein

- bei grenzüberschreitender Güterbeförderung oder zur Kabotagebeförderung*
- bei grenzüberschreitenden Werkverkehrsfahrten (siehe gegebenenfalls unter Ausnahmen)

Diese Änderung betrifft sowohl Bestands- als auch Neufahrzeuge.

Die Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten VO (561/2006) gelten ab 1.7.2026 somit auch für Lenker*innen dieser Fahrzeuge.

ACHTUNG:

Für rein **innerstaatliche Güterbeförderungen** mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bis 3,5 t hzG gelten auch nach dem 1.7.2026 weder die EU-Lenk- und Ruhezeiten und besteht auch **keine EU-Kontrollgeräte-Pflicht!**

AUSNAHMEN:

Folgende Fahrzeuge sind auf Basis der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Artikel 3) vom Kontrollgerät freigestellt (Auszug):

aa) „**Handwerkerausnahme**“: Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t hzG, die in einem Umkreis von 100 km (Luftlinie) vom Standort des Unternehmens entweder zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer bzw. die Fahrerin zur Ausübung seines bzw. ihres Berufes benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern verwendet werden

ha) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmaße einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,5 aber nicht mehr als 3,5 t, die für die Güterbeförderung eingesetzt werden, wenn die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer bzw. die Fahrerin im **Werkverkehr** erfolgt **UND** das **Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt**, die das Fahrzeug führt

Hinweis: Lt. TRACE 2 Durchsetzungsleitfaden zur EG 561/2006 wird folgende Auslegung genannt: Hinsichtlich der "Haupttätigkeit des Fahrers" (gemäß Artikel 3 Buchstaben aa und ha und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und q) kann die Beschreibung im Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG und der Richtlinie 2006/126/EG herangezogen werden. In dem Erwägungsgrund heißt es: "Im Allgemeinen gilt das Führen eines Fahrzeugs nicht als Haupttätigkeit des Fahrers, wenn es weniger als 30 % der monatlichen rollenden Arbeitszeit in Anspruch nimmt."

Die Kopie eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages kann dies unter Umständen glaubhaft machen und bietet sich möglicherweise als taugliches Beweismittel an.

Mögliche Fallvarianten Einsatz EU-Kontrollgerät

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t ausschließlich für grenzüberschreitende Güterbeförderung, zur Kabotagebeförderung* oder im Werkverkehr ohne Ausnahmemöglichkeit eingesetzt:

- Es muss ein Tachograf eingebaut und verwendet werden
- Die EU- Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung (EU-VO) sind einzuhalten

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr, zur Kabotagebeförderung* oder im Werkverkehr ohne Ausnahmemöglichkeit eingesetzt:

- Für die grenzüberschreitenden Fahrten bzw. Kabotagebeförderungen* muss ein Tachograf eingebaut und verwendet sowie die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten-VO eingehalten werden
- Für die rein innerstaatlichen Güterbeförderungen besteht ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des Tachografen und dem Führen eines Lenkprotokolls. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG** und des ARG***

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t und maximal 3,5 t ausschließlich innerstaatlich für Güterbeförderungen bzw. im Werkverkehr verwendet:

- Es besteht keine Tachografenpflicht. Grundsätzlich ist jedoch - wie bisher - ein Lenkprotokoll zu führen. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG** und des ARG***.
- Ist in einem solchen Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut, so besteht ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des Tachografen und dem Führen eines Lenkprotokolls. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG** und des ARG***

Achtung Änderung: KEINE Smart Tacho 2 - Pflicht bei Fahrten über das „Deutsche Eck“!

Bitte beachten Sie, die anfänglich kommunizierte Rechtsauffassung bezüglich der Tachografenpflicht wurde nun seitens des Bundesamtes für Logistik und Mobilität in Deutschland (BALM) geändert:

Kleine Nutzfahrzeuge (über 2,5 t bis 3,5 t zulässige Höchstmasse), die in nur einem Mitgliedstaat be- und entladen und dabei Deutschland lediglich im Transit durchfahren, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006. Eine Ausrüstungspflicht mit einem Fahrtenschreiber ab dem 1. Juli 2026 besteht für diese Fahrzeuge somit nicht.

Bitte prüfen Sie daher, ob die Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes für Sie ab 1.7. verpflichtend ist, denn zahlreiche Vorbereitungen sind nötig:

- Umrüstung des KFZ mit Digitalem Tacho (Version Smart Tacho 2)
- Bestellung der notwendigen Karten (Fahrerkarte/Unternehmerkarte)
- technische Möglichkeit für den Download und für die korrekte Archivierung der Daten organisieren
- Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen für ArbeitgeberInnen
- Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich der neu geltenden Lenk- und Ruhezeiten

Das WIFI bietet Kurse zur Handhabung und Bedienung der Kontrollgeräte an.
(www.wifi-ooe.at)

Umfassende Informationen über Pflichten rund um das EU-Kontrollgerät finden Sie unter www.digitalertachograph.at (Kartenantrag, Lenkerkarte, Unternehmerkarte, Datenspeicherung, Lenk- und Ruhezeiten)

Gerne helfen wir Ihnen bei offenen Fragen weiter:

WKOÖ Transporteure -> T 05 90909 4522 bzw. E transporteure@wkoee.at

Betriebe mit Werkverkehr -> T 05 90909 3475 bzw. E vp@wkoee.at

**Unter Kabotage versteht man das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen, wobei der Be- und Entladeort für die transportierten Güter in diesem Land liegt.*

**** AZG=Arbeitszeitgesetz**

***** ARG=Arbeitsruhegesetz**

Stand: Juni 2026

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.